

Reisestellenkonto: I-BTA

Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Versicherungsbedingungen

Inhalt

Jahresentgelt	2
Versicherungen	2
Service	2
Sonstige Entgelte	2
Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen	2
Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren	2
Gültigkeitsdauer	2
Einleitung Versicherungsbedingungen	3
Versicherungsbedingungen	4
Spezielle Versicherungsbedingungen	9
Anhang – Versicherte Sportaktivitäten	17

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Identität des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregisternummer: HRB 112342

Ladungsfähige Anschrift des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 5170-1000
Fax +49 69 9797-1500

Vertreter des Unternehmens in Deutschland:
Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters

Jahresentgelt

Das Jahresentgelt wird dem I-BTA-Konto mit der ersten Abrechnung nach Vertragsschluss und danach wiederkehrend nach jeweils weiteren 12 Monaten belastet.

I-BTA	EUR 120,- p.a.*
-------	-----------------

* Dieses Entgelt ist vom Unternehmen jährlich an American Express zu zahlen, sofern mit dem Unternehmen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Versicherungen

Ausführliche Informationen sowie Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen ab Seite 3.

Reise-Unfallversicherung

Verkehrsmittel-Unfallversicherung	EUR 570.000,-
-----------------------------------	---------------

Dienstreise-Unfallversicherung (24 Stunden, 30 Tage)	EUR 350.000,-
---	---------------

Auslandskrankenversicherung

Heilbehandlungskosten	EUR 2.000.000,-
-----------------------	-----------------

Rücktransport/Rückführung	inklusive
---------------------------	-----------

Versicherung für Gepäck und persönliches Eigentum	max. EUR 5.000,- je Reise (max. EUR 750,- pro Gegenstand)
---	--

Reisekomfort-Versicherung

Verspätung/Annullierung > 4 Stunden	EUR 125,- (Flug)
--	------------------

Verpasste Verbindungen	EUR 125,- (Flug)
------------------------	------------------

Gepäckverspätung > 6 Stunden	EUR 125,- (Flug)
------------------------------	------------------

Gepäckverspätung/-verlust > 48 Stunden	Zusätzlich EUR 500,- (Flug)
---	-----------------------------

Service

Telefonservice BTA Unit	069 9797-3500
-------------------------	---------------

Global Assist	weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung, 24 Stunden am Tag, in Notfällen Vorlage von EUR 1.000,-, in medizinischen Notfällen Vorlage bis zu EUR 3.000,-
---------------	--

Zahlungen	Forderungen können vom Unternehmen per Lastschriftinzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden.
-----------	---

Sonstige Entgelte

Online-Abrechnungen	ohne zusätzliche Kosten
---------------------	-------------------------

Kosten pro zusätzlicher Kopie einer Papierabrechnung (sofern American Express seine Informationspflichten bereits vorher erfüllt hatte)	EUR 5,50
---	----------

Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen durch American Express	2,5%
--	------

Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen

Hinsichtlich der nachfolgend genannten pauschalen Kosten bei von Ihnen zu vertretenden Vertragsstörungen steht es Ihnen frei nachzuweisen, dass uns ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.

Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Zugang der ersten Mahnung	Wir berechnen ab Verzugseintritt (d. h. ab dem ersten Tag nach Zugang unserer ersten Mahnung) – Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – sowie für die nachfolgenden weiteren Mahnungen pauschalierte Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,-.
--	--

Rücklastschriften	EUR 1,20
-------------------	----------

Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren

Zuständige Aufsichtsbehörde

Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien,
Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059,
Website: <https://www.bde.es>

American Express Europe S.A. (Germany branch) hat eine Erlaubnis der Banco de España zur Erbringung von Zahlungsdiensten (Referenznummer 6837).

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können bei behaupteten Verstößen (z. B. gegen die §§ 675 c bis 676 c BGB und Artikel 248 EGBGB) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: +49 228 4108-0, Telefax: +49 228 4108-1550, Website www.bafin.de, oder bei der Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, England, Telefon: +44 20 7066-1000, Telefax: +44 20 7066-1099, Website unter www.fca.org.uk, einlegen.

Das Unternehmen kann sich darüber hinaus an die bei der Deutschen Bank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Gültigkeitsdauer

Diese Informationen (aktueller Stand 01/25) sind bis auf weiteres gültig.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Einleitung Versicherungsbedingungen

CHUBB®

Chubb European Group SE

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt, eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre, eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich.

Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von 896.176.662 Euro und unterliegt der Zulassung und Regulierung der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können.

Direktion für Deutschland: Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt HRB 58029, Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania, USt-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 807/V90807004025

www2.chubb.com/de-de · kundenservice@chubb.com
Tel.: +49 69 75613-0 · Fax: +49 69 746193



EUROP ASSISTANCE S.A. ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Grundkapital von EUR 58 356 222, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diesen Versicherungsvertrag über ihre irische Tochtergesellschaft **EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH (EAIB oder Europ Assistance)** mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR77, Ireland eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 zeichnet.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung arbeitet in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct for Insurance Undertakings (Code of Ethics for Insurance Companies), der von der Central Bank of Ireland herausgegeben wurde. Sie ist in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.

Wichtige Telefonnummern

Informationen zu Ihren Versicherungs- und Assistance-Leistungen:

American Express Versicherungs-Service +49 69 9797-2424
Mo. bis Fr., 8.00 – 18.00 Uhr

Meldungen im Versicherungsfall:

Europ Assistance Leistungsabteilung +49 69 9797-1000
Chubb Leistungsabteilung +49 69 75613-555

Hilfe im Notfall:

Europ Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 69 9797-1000

Polizzenummer: IB2500424DECO14

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Versicherungen für Inhaber von American Express Corporate Cards und Reisestellenkonten (Corporate AVB)

Die American Express Corporate AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Chubb und EAIB als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer ist versichert?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

- alle Inhaber einer gültigen, von American Express Europe S.A. (Germany branch), ausgestellten Corporate Card als Mitarbeiter des Firmenkunden,
- alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Reisekosten über ein Reisestellenkonto von American Express (nachfolgend „Reisestellenkonto“ oder „I-BTA“) buchen und abwickeln lassen,
- vom Firmenkunden autorisierte Mitarbeiter, Berater und Bewerber („autorisierte Reisende“), sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine Corporate Card oder ein Reisestellenkonto (I-BTA) erfolgt.

Als Mitarbeiter gelten alle leitenden Angestellten, Gesellschafter, Eigentümer und Angestellte des Firmenkunden.

Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisestellenkonten (I-BTAs) für ihre Mitarbeiter abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.2 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- die Abrechnung Ihres American Express Kartenkontos zwischen American Express Europe S.A. (Germany branch) (im Folgenden „American Express“ genannt), und Ihnen in Deutschland in Euro erfolgt und
- der Corporate Card Inhaber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2. Wer kann Leistungen geltend machen?

Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei Chubb bzw. EAIB geltend machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber der versicherten Person, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgekommen ist.

Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Können Sie die American Express Corporate Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Card Jahresentgelt.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen

dem Corporate Card bzw. Reisestellenkonto Inhaber und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Card. Die Karte verliert ihre Gültigkeit z. B. mit dem Ausscheiden aus Ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis;

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und Chubb und EAIB, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats und Jahres, für das die American Express Corporate Card ihre Gültigkeit hat.

Der zuständige Versicherer informiert die versicherte Person, wenn der Gruppenversicherungsvertrag/die Gruppenversicherungsverträge endet/enden, und teilt ihr mit, dass der Versicherer eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes auf der Grundlage seines individuellen Tarifs als Einzelvertrag anbietet, wenn er denselben Versicherungsschutz als Einzelversicherung anbietet.

Der Versicherungsfall

5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,

5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;

5.2.2 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

5.2.3 Weisungen des Versicherers zu beachten;

5.2.4 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere

- Kostenrechnungen Dritter im Original,

- ärztliche Bescheinigungen,

- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Corporate Bedingungen.

6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Die Versicherungsleistungen

7. Wie sind die Leistungen begrenzt?

7.1 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

7.2 Sind Sie im Besitz von mehreren American Express Cards, so ist die Entschädigung auf die Leistung der American Express Card mit dem höchsten Versicherungsschutz begrenzt. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8. Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrages beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- 10.1** die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.2** die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.3** die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder terroristische Anschläge verursacht wurden;
- 10.4** durch Kernenergie. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

11.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12. Wann verjähren die Ansprüche der versicherten Personen?

Die Ansprüche der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war beziehungsweise bekannt sein musste. Hat die versicherte Person den Anspruch angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis ihr die Entscheidung des Versicherers in Textform zugegangen ist.

13. Internationale Sanktionen und territorial Enschänkungen für EAIB

Europ Assistance S.A Irish Branch (EAIB) wird weder Versicherungsschutz gewähren noch Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/who-we-are-international-regulatory-information/>

EAIB bietet Versicherungsschutz für die Länder, die in der bei gebuchten Reise enthalten sind außer für die folgenden Länder und Gebiete: Weißrussland, Krim und die Regionen Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk, Iran, Nordkorea, Russland und Syrien.

Spezielle Dispositionen für US-amerikanische Staatsangehörige: Wenn Sie ein US-amerikanischer Staatsangehöriger sind und nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, damit Wir eine Leistung oder eine Zahlung erbringen können.

14. Internationale Sanktionen für Chubb European

Chubb European Group SE als Versicherer wird keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung den Versicherer oder seine Mutter- oder Holding-Gesellschaft, einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der USA oder lokalem Recht aussetzen würde.

15. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (EUR). Sind die Versicherungssummen in einer anderen Währung festgelegt, wird eine Leistung bei Überweisung auf ein deutsches Konto in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem die Leistung fällig wird. Sind Kosten/Leistungen in anderer Währung als Euro fällig, werden sie zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihnen bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass der Versicherer Umrechnungskurse verwendet, die auf Interbank-Kursen an dem der Verarbeitung vorangehenden Banktag basieren.

Weitere Bestimmungen

16. Gültigkeit der Bedingungen, geltendes Recht, Gerichtsstand

16.1 Diese Bedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2025 und ersetzen alle vorherigen Bedingungen.

16.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

16.3 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- Chubb ist Frankfurt am Main.
- EAIB: Dem VERSICHERTE PERSON steht es jederzeit frei, Streitige Angelegenheiten vor ein zuständiges Gericht zu bringen. Der VERSICHERTE PERSON ist berechtigt, alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dieser Reiseversicherung und diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen vor den Gerichten an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geltend zu machen. Ist der Wohnsitz des VERSICHERTE PERSON unbekannt oder wurde dieser ins Ausland verlegt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde, sind für Ansprüche von oder gegen den VERSICHERTE PERSON ausschließlich die Gerichte in München, Deutschland zuständig.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Zuständig ist auch das örtliche Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Liegt Ihr Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, ist der Gerichtsstand Sitz des Versicherers in Deutschland bzw. an VERSICHERTE PERSON Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geltend zu machen (EAIB).

17. Was ist bei Mitteilungen an die Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

17.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben. Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.

17.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

18. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

18.1 Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

American Express Europe S.A. (Germany branch),
Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main,
Registergericht Frankfurt HRB 112342

18.2 Chubb

Trotz aller Sorgfalt, Vorgaben, Überprüfungen - wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren.

Wir sind immer Ihre erste Anlaufstelle, wenn Sie mit irgendetwas nicht zufrieden sind. Wir setzen alles daran, Fehler zu beheben. Schreiben Sie uns:

E-Mail: kundenzufriedenheit@chubb.com
Fax: +49 69 75613 4125

Bitte beschreiben Sie in Ihrer Beschwerde genau, womit Sie nicht zufrieden sind, und was Sie von uns erwarten. Vermerken Sie bitte Ihre Versicherungsvertrags- und ggf. die Leistungsfall-Nummer. Teilen Sie uns auch mit, ob Sie zurückgerufen werden möchten oder eine Antwort per Post oder E-Mail wünschen.

Wir werden Ihre Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen beantworten. In schwierigen Fällen erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

18.3 Beschwerden für EAIB

EAIB sind darauf bedacht, Ihnen den bestmöglichen Service zu leisten. Falls Sie jedoch unzufrieden sind, richten Sie bitte zunächst eine Beschwerde an die folgende Adresse:

INTERNATIONAL COMPLAINTS
P. O. BOX 36009
28020 Madrid – SPAIN

E-Mail: complaints_eaib_de@roleurop.com

Sollte die Beschwerde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgewickelt werden können, erhalten Sie innerhalb dieses Zeitraums eine Eingangsbestätigung. Eine schriftliche Antwort auf Ihre Beschwerde erhalten Sie spätestens nach zwei Monaten ab Eingang Ihrer Beschwerde.

Besteht Unzufriedenheit mit einer Entscheidung des Versicherers oder hat eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

18.4 Aufsichtsbehörde

18.4.1 Aufsichtsbehörde für Chubb

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

18.4.2 Aufsichtsbehörde für EAIB

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als in Frankreich zugelassenes Versicherungsunternehmen, das über seine irische Zweigniederlassung in Deutschland tätig wird, unterliegen Wir grundsätzlich der Aufsicht der französischen Autorité de contrôle prudentiel et de résolution sowie der Central Bank of Ireland und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die jeweiligen derzeitigen Kontaktdaten sind:

Französische Aufsichtsbehörde:
Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
4 Place de Budapest

CS 92459
75436 PARIS CEDEX 09
FRANKREICH

E-Mail: Bibli@acpr.banque-france.fr

Aufsichtsbehörde in Irland
Central Bank of Ireland
PO Box 559

Dublin 1
D01 F7X3
IRLAND

Deutsche Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorferstraße 108
53117 Bonn
DEUTSCHLAND

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Es steht Ihnen außerdem jederzeit frei, die Angelegenheit vor ein zuständiges Gericht zu bringen.

18.5 Ombudsmann

18.5.1 Ombudsmann für Chubb

Chubb ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit für alle Versicherungen, bei denen Chubb der Versicherer ist, das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt. Der Versicherungsombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von zur Zeit EUR 100.000 behandeln.

Chubb verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:
Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632
10006 Berlin

Tel. 0800 3696000
Fax. 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

18.5.2 Ombudsmann für EAIB

Deutscher Ombudsmann:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32

10006 Berlin
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 30 20 60 58 0

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sofern dieser Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Website oder per E-Mail abgeschlossen wurde, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

19 Was gilt für den Datenschutz?

Ihre personenbezogenen Daten und Daten in Bezug auf Ihren Versicherungsschutz unter diesen Geschäftsbedingungen und Ihre Ansprüche werden von uns, Europ Assistance S.A. Irish Branch und Chubb aufbewahrt. Beide Versicherer handeln jeweils als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für personenbezogene Daten, die im Rahmen des Versicherungsvertrages verarbeitet werden

Europ Assistance SA Irish Branch ist Verantwortlicher für folgende Datenverarbeitung

Corporate Assist – Auslandsreisekrankenversicherung und Global Assist

Chubb ist Verantwortlicher für folgende Datenverarbeitung:

Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Versicherung von mit der American Express Corporate Card bezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung

Nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf den Datenschutz von Chubb:

Der Versicherer verwendet personenbezogene Daten für die Ausstellung und Verwaltung von Versicherungen, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Namen, Adressen und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu einer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadenfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das vom Versicherer versicherte Risiko, die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen gemeldeten Schadenfall relevant sind.

Der Versicherer ist Teil eines globalen Konzerns und daher können personenbezogenen Daten u. U. an Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergegeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Der Versicherer nimmt auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich seiner Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf personenbezogenen Daten haben.

Privatpersonen haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie der Versicherer personenbezogene Daten nutzt. Weitere Informationen sind in der ungekürzten Fassung der Rahmendatenschutzrichtlinie des Versicherers unter www.chubb.com/de-de/datenschutz.html zu finden.

Nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf den Datenschutz von Europ Assistance S.A. Irish Branch:

Der Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es zu erläutern, wie und zu welchen Zwecken Wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden. Bitte lesen Sie sich diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

Welche juristische Person wird Ihre personenbezogenen Daten verwenden?

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist Ihr Versicherer: EUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, die diesen Versicherungsvertrag über ihre irische Tochtergesellschaft EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR77, Irland eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 zeichnet. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder wenn Sie ein Recht in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten

ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an Unseren Datenschutzbeauftragten. Im folgenden Absatz finden Sie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Europ Assistance S.A., 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich
EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Wie verwenden Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir sammeln und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für verschiedene Zwecke.

Um den Vertrag auszuführen, wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten verwenden für:

- das Versicherungsunderwriting und Risikomanagement;
- die Durchführung von Berechtigungsprüfungen;
- die Vertragsverwaltung;
- die Schaden- und Beschwerdebearbeitung.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (b) DSGVO.

Darüber hinaus wird der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage seines berechtigten Interesses verwenden, um:

- Betrugsprävention und -management und/oder Prävention von Unregelmäßigkeiten durchzuführen;
- Umfragen und Überprüfungen zur Kundenzufriedenheit durchzuführen und zu verarbeiten
- die Effizienz und die Schnelligkeit unseres Systems zur Verwaltung von Forderungen fortlaufend zu verbessern (z.B. Analysen durchführen, Benutzererfahrung verbessern, Kundenservice und -training anbieten).

Wir führen einen Interessenausgleich durch, um sicherzustellen, dass wir solche Datenverarbeitungsprozesse im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ausführen. Bei allen oben genannten Aktivitäten haben Wir ein berechtigtes Geschäftsinteresse am Schutz Unseres Unternehmens oder an der Verbesserung Unserer Dienstleistungen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (f) DSGVO.

Wenn wir sensible Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, sammeln, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 9 (2) (a) DSGVO.

Schließlich können wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden müssen zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf

- die Bekämpfung von Geldwäsche,
- die Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus, und
- internationale wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der EU Art. 6 (1) (c) DSGVO in Verbindung mit dem deutschen Geldwäschegesetz.

Welche personenbezogenen Daten verwenden Wir?

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Insbesondere verarbeitet der Versicherer folgendes:

- Name, Anschrift und Ausweispapiere;
- Informationen über anhängige Strafverfahren;
- Bankverbindung;
- alle Dokumente, die Sie uns zur Schadenbearbeitung zur Verfügung stellen;
- alle Antworten zu Kundenumfragen;
- Daten in Bezug auf die Durchführung von Berechtigungsprüfungen;
- sensible Gesundheitsdaten.

An wen geben Wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Wir können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen von Europ Assistance oder an die Unternehmen der Generali Gruppe, externe Dienstleister wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer oder Mitversicherer, Schadenregulierer, Vertreter, Vertriebspartner, die mitunter die von Ihrer Versicherungspolice abgedeckten Dienstleistungen erbringen, sowie an alle anderen Unternehmen weitergeben, die technische, organisatorische und betriebliche Aktivitäten zur Unterstützung der Versicherung durchführen. Solche Dienstleister oder Gesellschaften können Sie um eine gesonderte Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für deren eigene Zwecke bitten.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Weshalb ist die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich?

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf Ihrer Einwilligung und ist erforderlich, damit Wir die Versicherungspolice anbieten und verwalten, Ihren Schaden mit den Rückversicherern - oder Mitversicherern bearbeiten, Kontroll- oder Zufriedenheitsprüfungen durchführen, Verluste und Betrug kontrollieren, gesetzliche Verpflichtungen einhalten können und allgemeiner formuliert Unsere Versicherungstätigkeit ausüben können. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht angeben, ist es Uns unmöglich, die Dienstleistungen im Rahmen des Versicherungsvertrages zu erbringen. Für andere als die oben im Abschnitt „Wie verwenden Wir Ihre personenbezogenen Daten“ aufgeführten Zwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Wohin übermitteln Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir können diese personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, die laut der Europäischen Kommission nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügen, wie beispielsweise die USA. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Unternehmen unter Einhaltung angemessener und geeigneter Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit dem geltenden Recht. Sie haben das Recht, Informationen und gegebenenfalls eine Kopie der für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR getroffenen Schutzmaßnahmen zu erhalten, indem Sie sich an Unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- **Zugang** – Sie können den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen;
- **Berichtigen** – Sie können das Unternehmen auffordern, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen;
- **Löschen** – Sie können das Unternehmen auffordern, personenbezogene Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft;
 - a. wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - b. Sie die der Verarbeitung zugrundeliegende Einwilligung widerrufen, und somit keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mehr vorliegt;
 - c. Sie eine automatisierte Entscheidungsfindung ablehnen und es keine vorrangige gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung gibt oder Sie der Verarbeitung für die Direktvermarktung widersprechen;
 - d. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind;
 - e. die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um den gesetzlichen Verpflichtungen des EU Rechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, welchem das Unternehmen unterliegt, nachzukommen
 - f. Die personenbezogenen Daten sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Diensten einer Informationsgesellschaft erhoben worden
- **Beschränken** – Sie können das Unternehmen auffordern, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft;
 - a. Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bezweifeln und es dem Unternehmen für einen Zeitraum ermöglichen, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen; die Verarbeitung rechtswidrig ist und Sie der Löschung der personenbezogenen Daten widersprechen und stattdessen die Beschränkung ihrer Verwendung verlangen;
 - b. das Unternehmen die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, sondern die Daten werden von Ihnen zur Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt;
 - c. Sie der Verarbeitung zur automatisierten Entscheidungsfindung widersprochen haben, und solange diese Überprüfung andauert, ob die berechtigten Gründe für das Unternehmen diejenigen von Ihnen übersteigen.

- **Übertragbarkeit** - Sie können das Unternehmen auffordern, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten an eine andere Organisation zu übermitteln und /oder bitten, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können Sie ausüben, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Versicherers wenden: EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Der Antrag auf Ausübung der Rechte ist kostenlos, es sei denn, der Antrag ist offenkundig unbegründet oder exzessiv.

Was sind Ihre Rechte, wenn wir automatisierte Entscheidungsprozesse verwenden?

Um Ihren Antrag zu bearbeiten und Ihnen schneller antworten zu können, verwenden wir ein System zur Verwaltung von Anträgen, welches den Inhalt Ihrer Forderung und die Begleitunterlagen scannt und analysiert. Die Bewertung Ihres Anspruchs ist daher vollständig automatisiert und es gibt keinen menschlichen Eingriff in den Entscheidungsprozess. Auf Grundlage der Lektüre und Interpretation der von Ihnen vorgelegten Begleitunterlagen beurteilt das System zur Verwaltung von Forderungen, ob Ihr Schaden den Bedingungen Ihrer Police entspricht und ob Ihr Schaden ganz oder teilweise anerkannt oder abgelehnt werden soll.

Wir überprüfen unser System zur Verwaltung von Forderungen regelmäßig, um sicherzustellen, dass es fair, effektiv und genau bleibt.

In allen Fällen haben Sie das Recht, eine Erklärung zur Entscheidung über Ihre Forderung zu erhalten, diese anzufechten und zu verlangen, dass einer Unserer Mitarbeiter die Entscheidung persönlich überprüft. Dazu können Sie uns kontaktieren über amex.eclaims.europ-assistance.com senden, wie Sie es auch bei der persönlichen Forderungsbearbeitung tun können.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten auch verwenden, um die Effizienz und die Schnelligkeit unseres Systems zur Verwaltung von Forderungen fortlaufend durch rein automatisierte Verfahren (also ohne menschliche Eingriffe) zu verbessern. Sie haben das Recht, uns aufzufordern, Ihre personenbezogenen Daten nicht für diesen speziellen Zweck zu verwenden, indem Sie uns unter den unten angegebenen Kontaktdaten kontaktieren.

Wo können Sie eine Beschwerde einreichen?

Sie können die Beschwerde in Deutschland bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ihres Wohnsitzes einreichen, oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Bundeslandes.

Wie lange behalten Wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Spezielle Versicherungsbedingungen

Crawford Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum

Begriffsdefinitionen

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert.

Als „**versicherte Reise**“ wird eine Reise bezeichnet,

- I) die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt,
- II) deren **Reisekosten** die versicherte Person mit der Corporate Card bezahlt hat, bzw. dem Reisetellenkonto von American Express (I-BTA) belastet werden.

„**Reisekosten**“ sind die Kosten des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem **öffentlichen Verkehrsmittel**, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Corporate Card Konto der versicherten Person oder das Reisetellenkonto (I-BTA) belastet wird. Der Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

„**Firmenkunden**“ sind Gesellschaften oder Unternehmen, welche die versicherte Person beschäftigen und die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisetellenkonten getroffen haben. Als Firmenkunde gelten auch deren Beteiligungsgesellschaften.

Als „**Paar oder Set**“ wird eine Anzahl von Sachen von **persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums** bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

„**Persönliche Gepäckstücke oder persönliches Eigentum**“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

Versicherte Personen

Versichert sind:

– alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Inhaber einer durch die American Express Europe S.A. (Germany branch), bzw. von einer ihrer Tochtergesellschaften, Zweigorganisationen oder Lizenznehmern (im Folgenden „American Express“) unter der Rahmenpolice Nr. N9B50993 ausgestellten American Express Corporate Card sind, sofern diese in Deutschland abgerechnet wird. Voraussetzung ist weiterhin, dass sich der Inhaber der Corporate Card auf einer Dienstreise für den Firmenkunden befindet und mit dem Ausgleich seines Kartenkontos nicht im Rückstand ist.

Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

Versicherungsumfang

Falls im Laufe der **versicherten Reise** das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von EUR 5.000,- pro **versicherter Reise** auszahlen, wobei eine Maximalsumme von EUR 750,- für jede einzelne **Sache** oder jedes **Paar oder Set** festgesetzt wird. Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von EUR 750,- pro **versicherter Reise** festgesetzt.

Geltende Bedingungen und Einschränkungen

1. Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.
2. Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.
3. Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen.
Die Versicherer dürfen jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen dem Versicherer und einer versicherten Person, solche Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.
4. Den Versicherern soll nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalls erteilt werden, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte. Die versicherte Person soll auf eigene Kosten den Versicherern eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs liefern, zusammen mit allen von den Versicherern benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen.
5. Wird ein Versicherungsbetrug vorgenommen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sollen diese Vorteile verwirkt sein, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.
6. American Express behält sich das Recht vor, die zwischen dem Versicherer und dem Karteninhaber vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.
7. Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch den Versicherer beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.
8. Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Police einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:
 - I) einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware,
 - II) bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgesellschaft (je nachdem, was zutrifft).
9. Falls die Versicherer für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar sind, sollen sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens eintreten und sollen auf eigene Kosten berechtigt sein, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person soll den Versicherern jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

1. Die ersten EUR 150,- des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person.
2. Persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde.
3. Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.
4. Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden.
5. Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden.
6. Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

7. Ansprüche, die EUR 750,- überschreiten bezüglich:
 - irgendeiner einzelnen Sache,
 - irgendeines Paares oder Sets von Sachen,
 - Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.
8. Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet.
9. Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischen oder mechanischen Versagens, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungezieferenschadens, von Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Farbe- oder Reinigungsverfahrens.
10. Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.
11. Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnprothesen, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung.
12. Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug.
13. Jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung.
14. Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art verursacht wurden.
15. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache, gleich welcher Art, oder irgendwelche Verluste oder Kosten, gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:
 - (a) ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontamination, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,
 - (b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH
 Abteilung: Claims Management Service
 z. Hd. Frau Susanne Hepting
 Werdener Straße 4 · 40227 Düsseldorf
 Tel.: 0211 95456-253 · Fax: 0211 95456-299

Chubb-Bedingungen für die Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung von American Express Corporate Card und Reisestellenkonto-Inhabern

Schadensachbearbeiter ist EAIB

Der Versicherungsumfang

1. Wer ist versichert?

- 1.1** Versichert ist die in Ziffer 1.1 Corporate AVB genannte Person sowie deren Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner; unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen.

2. Was ist wann versichert?

2.1 Versicherungsumfang

- 2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Verkehrsmittel-Unfälle auf Privatreisen sowie für berufliche und außerberufliche Unfälle auf Dienstreisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

- 2.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die von der versicherten Person für die Reise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Card oder über ein Reisestellenkonto (I-BTA) bezahlt wurden.

- 2.1.3 Versicherungsschutz besteht für

- 2.1.3.1 versicherte Mitarbeiter des Firmenkunden sowie versicherte Ehegatten/Lebenspartner und Kinder

– entweder auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder

– auf Privatreisen (Ziffer 2.4) oder

– in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen (Ziffer 2.5.2);

- 2.1.3.2 versicherte Firmenfremde nur auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen (Ziffer 2.5.2).

2.2 Unfalldefinition

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2.3 Dienstreise

- 2.3.1 Definition einer Dienstreise

Als Dienstreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Dienst-/Geschäftsreise

– auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 2.5.1 genutzt wird und

– auf der Ziffer 2.1.2 erfüllt ist und

– die der Firmenkunde als Dienstreise anerkennt und/oder vergütet und

– bei welcher der normale Dienstort im Auftrag des Arbeitgebers zur Durchführung von dienstlichen Verrichtungen verlassen wird;

– für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, sofern sie auf Verlangen und

Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Dienstreise teilnehmen.

Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten gelten nicht als Dienstreise.

- 2.3.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen

Der Versicherungsschutz auf Dienstreisen beginnt mit dem Zeitpunkt des

Einsatzes der Corporate Card oder des I-BTA zum Zwecke der Bezahlung eines

der in Ziffer 2.5.1.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel, frühestens jedoch

mit Antritt der Dienstreise. Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt

bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum

Zwecke des Antritts der Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf

dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebs-

grundstücks gilt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude,

in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf

einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person,

wenn die Dienstreise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn

nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Während einer versicherten Dienstreise besteht Versicherungsschutz für alle Unfälle, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit). Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinanderfolgenden Dienstreisetagen, lebt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5.2 bei der Rückreise mit einem mit der Corporate Card oder über I-BTA bezahlten öffentlichen Verkehrsmittel wieder auf.

2.4 Privatreise

Als Privatreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reise

- mit einem der in Ziffer 2.5 genannten öffentlichen Verkehrsmittel,
- auf der Ziffer 2.1.2 erfüllt ist und
- die nicht als Dienstreise im Sinne von Ziffer 2.3 anerkannt und/oder vergütet wird. Der Versicherungsumfang ist in Ziffer 2.5.2 beschrieben.

2.5 Reise in einem öffentlichen Verkehrsmittel

2.5.1 Definition eines öffentlichen Verkehrsmittels

2.5.1.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft: Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.

2.5.1.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Skilifte;
- Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
- gemietete (Charter-)Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- Mietfahrzeuge (auch Taxis);
- sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2.5.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln

2.5.2.1 Versicherungsschutz besteht vom Einsteigen bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch eines der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel. Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

2.5.2.2 Versicherungsumfang bei Flugreisen

Bei einer mit der American Express Corporate Card oder dem Reisetellenkonto vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch – auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen in einem in 2.5.1.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;

– auf dem Flughafengelände, sofern dies zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

3. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

Die Höhe der Leistung richtet sich danach, ob sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls auf einer Dienstreise oder auf einer Privatreise oder auf einer Dienstreise in einem öffentlichen Verkehrsmittel befand. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

3.1 Invaliditätsleistung

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

3.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 3.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei Chubb geltend gemacht worden.

3.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung:

3.1.2.1 In folgender Höhe wird entweder Invaliditätsleistung A, B oder C als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Leistung A auf Dienstreisen	Leistung B in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen	Leistung C auf Privatreisen
beide Hände oder beide Füße oder das Augenlicht auf beiden Augen	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
eine Hand und ein Fuß	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
Sprechvermögen und Gehör	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
Hand oder Fuß	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
ein Augenlicht	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
Sprechvermögen und Gehör	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	EUR 87.500,-	EUR 142.500,-	EUR 25.000,-

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf

- Hände und Füße die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
- Daumen und Zeigefinger die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
- das Augenlicht der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
- die Sprache der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
- das Gehör der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

3.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

3.2 Todesfall-Leistung

3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt

- EUR 100.000,- auf Privatreisen,
- EUR 350.000,- auf Dienstreisen, aber
- EUR 570.000,- in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen,
- EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

4. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der unerwartet schweren Erkrankung oder Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen, ionisierenden oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 5.2** Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 5.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch,
– wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
– für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird.
- 5.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 5.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisses oder innerer Unruhen auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen herrscht/herrschen. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme an Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder innere Unruhen sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- 5.2.4 Unfälle der versicherten Person
– als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
– bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
– bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 5.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 5.2.6 Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß Ziffer 2.5.1) und außerhalb des Flughafengeländes (gemäß Ziffer 2.5.2.2), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind. Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,
- 5.2.6.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 5.2.6.2 genannten zutreffen:
- 5.2.6.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;
- 5.2.6.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;
- 5.2.6.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;
- 5.2.6.2 wenn eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:
- 5.2.6.2.1 Das Ziel, eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören.
- 5.2.6.2.2 Die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.
- 5.2.7 Unfälle, die der versicherten Person auf einer Dienstreise auf gefährlichen Arbeitsplätzen (z. B. unter Wasser, in Bergwerken, auf Baustellen oder Ölförderinseln etc.) zustoßen.
- 5.2.8 Unfälle der versicherten Person in ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als
– Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,
– Polizist,
– Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
– Artist, Stuntman, Tierbändiger,
– im Bergbau unter Tage Tätiger,
– Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
– Berufstaucher,
– Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler sowie alle nicht im Anhang „Liste der versicherten Sportarten“ aufgeführten Sportarten,
– Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels.
- 5.3** Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 5.3.1 Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 2.2 die überwiegende Ursache ist.
- 5.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 5.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch,
– wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
– für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.
- 5.3.4 Infektionen.
- 5.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
– durch Insektenstiche oder -bisse oder
– durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 5.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
– Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
– Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 5.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.3.3 Satz 2 entsprechend.
- 5.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- Der Leistungsfall**
- 6.** Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
Ohne Ihre Mitwirkung kann Chubb die Leistung nicht erbringen.
- 6.1** Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie
– unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
– die Anordnungen des Arztes befolgen und
– Chubb unterrichten.
- 6.2** Die von Chubb übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und Chubb unverzüglich zurücksenden. Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:
– der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
– Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos),
– bei Anspruchstellung auf Leistung aus der Dienstreise-Deckung zusätzlich der Nachweis des Erleidens des Unfalls auf einer Dienstreise. Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 6.3** Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt Chubb.
- 6.4** Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 6.5** Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war. Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 6.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Corporate AVB.
- 7. Wann sind die Leistungen fällig?**
7.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 6.2 genannten Unterlagen.
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb, sofern Chubb das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.
- 7.2** Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von 2 Wochen.

Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der American Express Corporate Card bezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung Schadensachbearbeiter ist EAIB

- 1. Wo besteht Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 2. Was ist versichert?**
2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch
– verspäteten Abflug,
– Flugannullierung,
– Verweigerung der Beförderung,
– verpassten Anschlussflug oder
– verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.
Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert sind. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.
- 2.2** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
2.2.1 dass der Linienflugschein mit einer gültigen American Express Corporate Card oder dem Reisetellenkonto (I-BTA) erworben wurde und
2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten von der versicherten Person nachweislich mit ihrer American Express Corporate Card bezahlt wurden.
- 3. Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?**
3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasste Anschlussflüge
3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn
3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert wird;
3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von 4 Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von 4 Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.
3.1.2 Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen bis maximal EUR 125,- insgesamt.
- 3.2 Gepäckverspätung**
3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

- 3.2.2** Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal EUR 125,-.
Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere EUR 500,- (also insgesamt EUR 625,-) ersetzt, sofern die Sachen innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person am Bestimmungsort gekauft wurden.
- 3.3** Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Corporate AVB wird hingewiesen.
- 4. Wann besteht kein Versicherungsschutz (Ausschlüsse)?**
Neben den in Ziffer 10 Corporate AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für
4.1 Ansprüche, verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
4.2 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.
- 5. Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?**
5.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Corporate AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles
5.1.1 den Eintritt des Versicherungsfalles Chubb innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;
5.1.2 Chubb alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Nachweis über den Flug (Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftshafen, tatsächlicher Abflug, Ankunft, evtl. Gründe der Gepäckverspätung etc.) und die entstandenen Kosten gegen Belege über gekaufte Waren und Übernachtungen zuzusenden.
Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.
- 5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Corporate AVB.

EAIB-Bedingungen für Corporate Assist – Auslandsreisekrankenversicherung und Global Assist

Diese Versicherungsbedingungen sind eine Kombination von Krankenversicherungs- und Personen-Beistandsleistungen bei Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

- 1. Was ist versichert (Gegenstand der Versicherung)?**
1.1 Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.
1.2 Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Nummer 4.
- 2. Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?**
2.1 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Kosten für benutzte Verkehrsmittel mittels dieser Karte bezahlt werden bzw. über ein Reisetellenkonto (I-BTA) gebucht und abgewickelt werden. Als Verkehrsmittel gelten: Linienflugzeuge, Schienenfahrzeuge, Busse, Schiffe, Mietwagen und Taxis.
2.2 Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen und für den Ersatz der im Folgenden genannten Kosten ist, dass sich die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person mit dem Assistance-Service-Erbringer in Verbindung setzt und mit ihm die weitere Vorgehensweise vereinbart, ehe Kosten von mehr als EUR 200,- entstehen.
- 2.3 Beistandsleistungen**
EAIB ist zuständig für der Abwicklung von Assistance-Leistungen.
- 2.4 Finanzielle Leistungen**
2.4.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn
– die Rechnungs-Urschriften oder
– Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der EAIB.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 2.4.2 Alle Belege zu den Leistungen aus Nummer 4.2 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.
- 3. Wann und wo besteht Versicherungsschutz?**
- 3.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 4.1;**
- 3.2 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 – 4.6** besteht bei beruflichen Reisen
- 3.2.1 bis zu einer maximalen Dauer von 31 Tagen. Dauert die Reise länger als 31 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 32. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;
- 3.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.
- 3.2.3 Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.
- 4. Welche Leistungen sind versichert?**
- 4.1 Hinweise für die Reise**
- Auf Anfrage der versicherten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:
- 4.1.1 Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die versicherte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Deutschland hat, ist der Versicherer möglicherweise gezwungen, die versicherte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.
- 4.1.2 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.
- 4.1.3 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Versicherer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.
- 4.1.4 Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.
- 4.1.5 Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.
- 4.1.6 Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.
- 4.1.7 Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.
- 4.2 Unerwartet schwere Erkrankung / Unfall / Tod**
- Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eingetretenen Versicherungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.
- Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht. Vorerkrankungen sind alle bereits vorher bekannte medizinische Zustände, die der versicherten Person bekannt waren, bei der Beantragung der American Express Corporate Card und/oder andere Karten auf ihr Konto, bzw. vor der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurückliegt, und weswegen die versicherte Person:
- während der letzten 12 Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte,
 - Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht,
 - innerhalb der letzten 3 Monate begonnen hat, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat,
 - alle 12 Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt,
 - die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat,
 - Gründe kennt, die eine Stornierung oder einen Abbruch der Reise erfordern können.
- Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation
- 4.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist.
- 4.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.
- 4.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.
- 4.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von
- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
 - Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.
- 4.2.1.5 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Person nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service-Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherte Person nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren kann, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.
- 4.2.1.6 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Mitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslands-Dienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.2.4 oder 4.2.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.
- 4.2.1.7 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.2.1.5 – 4.2.1.6 für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis EUR 40.–) bzw. den Flug (Economy Class), sofern der Zielort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt.
- 4.2.2 Heilbehandlungskosten
- Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge unerwartet schwerer Erkrankung oder Unfall bis zu maximal EUR 2.000.000.– je Versicherungsfall, wobei eine Selbstbeteiligung von EUR 125.– bei ambulanter Behandlung als vereinbart gilt.
- Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:
- 4.2.2.1 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate;
- 4.2.2.2 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- 4.2.2.3 medizinische Packungen;
- 4.2.2.4 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- 4.2.2.5 Röntgendiagnostik;
- 4.2.2.6 stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt;
- 4.2.2.7 Operationen;
- 4.2.2.8 schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie bei Beschädigung von Zahnersatz. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnschubstanz. Kosten für Zahnersatz, Stützabutments, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 4.2.3 Krankenhausaufenthalt
- 4.2.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
- 4.2.3.2 Information der Angehörigen;
- 4.2.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahestehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahestehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person; Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten gemäß Ziffer 4.2.1.7 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als 10 Tage dauert. Die Kosten für Speisen, Getränke und Sonstiges werden nicht übernommen;
- 4.2.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.
- 4.2.4 Krankentransporte
- 4.2.4.1 Organisation der unter 4.2.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person;
- 4.2.4.2 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Im Falle von unerwartet schwerer Erkrankung oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.
Versichert sind:
- Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
 - Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
 - Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.
- 4.2.5 Soforthilfe bei medizinischen Notfällen
Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu EUR 3.000,-.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.6 Tod
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 4.2.6.1 Überführung
Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Verstorbenen zum Heimort. Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.
- 4.2.6.2 Bestattung
Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland bis zu EUR 1.500,-.
- 4.2.6.3 Krankenhaustagegeld
Ein Krankenhaustagegeld in Höhe von EUR 25,- wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für 31 aufeinanderfolgende Tage, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, jedoch nicht bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 4.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**
Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht:
- 4.3.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reisebüro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.3.2 Verlust von Reisedokumenten
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahes des Transportfahr Scheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahr Schein für einen Betrag von maximal EUR 1.000,- zur Verfügung gestellt.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.4 Strafverfolgungsmaßnahmen / Behördengänge**
- 4.4.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.4.1.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers.
- 4.4.1.2 Benötigt die versicherte Person bei notwendigen Behördengängen einen Dolmetscher, wird dieser vermittelt.
- 4.4.1.3 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,- (die dem Konto des Karteninhabers bei Genehmigung durch American Express belastet werden).
- 4.4.1.4 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu EUR 15.000,- (die dem Konto des Karteninhabers bei Genehmigung durch American Express belastet werden).
- 4.5 Hilfe bei Reisegepäck**
Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die versicherte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.
- 4.6 Weiterleitung dringender Nachrichten**
In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der versicherten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.
- 5. Wann besteht kein Versicherungsschutz (Ausschlüsse)?**
Neben den Ausschlüssen der Ziffer 9 Corporate AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:
- 5.1 Bei allen Leistungen für**
- 5.1.1 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
- 5.1.2 Schäden, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- 5.1.3 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;
- 5.1.4 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);
- 5.1.5 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf
- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschwindigkeit ankommt),
 - Belastungstests,
 - organisierte Wettkämpfe aller Art;
- 5.1.6 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 5.2** Bei den Leistungen unerwartet schwere Erkrankung / Unfall / Tod für
- 5.2.1** Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 5.2.2** Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;
- 5.2.3** wenn die versicherte Person entgegen des Rates ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare, unerwartet schwere Erkrankung diagnostiziert wurde;
- 5.2.4** Kosten nach dem Datum, an dem der leitende Arzt des Versicherers erklärt, dass die versicherte Person heimkehren soll;
- 5.2.5** Kosten, bei denen die versicherte Person sich geweigert hat, den Rat des leitenden Arztes des Versicherers zu befolgen;
- 5.2.6** Behandlung oder Kosten aus kosmetischen Gründen, es sei denn, der leitende Arzt des Versicherers hat zugestimmt, dass eine derartige Behandlung als Ergebnis eines medizinischen Notfalles erforderlich ist;
- 5.2.7** Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;
- 5.2.8** eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 5.2.9** Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 5.2.10** ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.
Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 5.2.11** Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 5.2.12** Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene, akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden. Darüber hinaus die Folgen der Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt.
- 5.2.13** Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- 5.2.14** psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 5.2.15** Schäden einschließlich ihren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht sind. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet (ausgenommen in rein leitender/überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion) oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Tontechniker, Zimmermann, Maler/ Tapezierer oder Bauhandwerker oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche).
- 5.2.16** Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 5.2.17** Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 5.2.18** Schäden einschließlich ihrer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen herrschen. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- 6. Obliegenheiten im Versicherungsfall**
- 6.1** Verlust oder Diebstahl haben Sie der nächstgelegenen Polizei oder Ihrem Anbieter von Transport oder Unterbringung innerhalb von 48 Stunden zu melden und einen Bericht heifür zu erhalten.
- 6.2** Beschädigung von persönlicher Habe, während sie in der Obhut eines Transportanbieters ist, haben Sie diesem binnen 48 Stunden zu melden und einen Bericht anzufordern.“ Bei diesen beiden Obliegenheiten gelten die Regelungen von Ziffer I § 6 entsprechend.
- Der Leistungsfall**
- 7. Was ist nach einem Leistungsfall zu tun (Obliegenheiten)?**
- 7.1** Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Corporate AVB hat die versicherte Person:
- 7.1.1** jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als EUR 200,- entstehen anzuzeigen;
- 7.1.2** sich auf Verlangen der EAIB durch einen von EAIB beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- 7.1.3** im Falle von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten oder des versicherten Fahrzeugs der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
- 7.1.4** EAIB nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhändigen.
- 7.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Corporate AVB.
- 8. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte?**
- 8.1** Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Corporate AVB von unseren Leistungen abgezogen.
- 8.2** Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb eines Monats nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an EAIB unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Anhang – Versicherte Sportaktivitäten:

Die folgenden Sportaktivitäten sind – gegebenenfalls eingeschränkt (siehe Fußnoten – versichert. Alle andern sportlichen Aktivitäten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abseilen (selbstständiges Hinabgleiten an einem Seil von einem Berg)*
 Bogenschießen*
 Badminton
 Baseball
 Basketball
 Bowling
 Kamelreiten
 Kanu
 Tontaubenschießen
 Cricket
 Elefantenreiten
 Berglaufen*
 Fechten*
 Fischen/Angeln
 Fußball
 Go-Kartfahren*
 Golf
 Feld-Hockey
 Reiten
 Pferdetrekking
 Heißluftballonfuge*
 Jet Bike fahren*
 Jetski fahren*
 Kitesurfing
 Mountainbike fahren : Teilnahme an organisierten Radrennen ist ausgeschlossen
 Netzbball
 Orientierungsläufe
 Paintball*
 Paragliding
 Pony trekking

Racquetball
 Rollerskate fahren
 Rounders (Schlagball)
 Laufen (joggen)
 Segeln (innerhalb 20 Seemeilen von der Küste)
 Segeln (außerhalb 20 Seemeilen von der Küste)*
 Flaschentauchen bis zu 30 m
 Squash
 Surfen
 Tischtennis
 Tennis
 Trampolin turnen
 Bergwandern (bis zu 4000 Metern Höhe ohne Benützung von Kletterausrüstung)
 Volleyball
 Kriegsspiele (analytische Spiele, die taktische, operative oder strategische Aspekte der Kriegsführung simulieren)*
 Wasser Polo
 Wasserski fahren
 Windsurfen

WINTERSPORT

Skilanglauf (auf offiziellen Loipen)*
 Gletscherski fahren *
 Schlittschuh fahren (auf offiziellen Eislaufbahnen – nicht Eisschnelllauf)*
 Monoski fahren
 Skifahren auf Pisten
 Tiefschneeskifahren mit qualifiziertem Skilehrer
 Snowboardfahren auf Pisten
 Tiefschnee-Snowboardfahren mit qualifiziertem Snowboardlehrer
 Skitouren*
 Schneemobil fahren*
 Schneeschuh gehen
 Rodeln/Schlittenfahren*

Für die mit * gekennzeichneten Aktivitäten besteht kein Haftpflicht- oder Unfall-Versicherungsschutz

Polizzenummer: IB2500424DEC014

